

Abstimmungsvorlagen vom 13. Februar 2022

- 5 Formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz» vom 16. März 2020
- 6 Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Volksinitiativen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Empfehlung an die Stimmberechtigten	3
5 Kantonale Abstimmungsvorlage Formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz» vom 16. März 2020	
Informationen zur Vorlage	4–10
Text der Gesetzesinitiative	11–12
6 Kantonale Abstimmungsvorlage Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Volksinitiativen	
Informationen zur Vorlage	14–20
Text der Verfassungsänderung	21–22

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 13. Februar 2022 wie folgt zu stimmen:

NEIN zur formulierten Gesetzesinitiative «Klimaschutz» vom 16. März 2020

JA zur Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Volksinitiativen

5

Formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz» vom 16. März 2020

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel)

Wollen Sie die formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz» vom 16. März 2020 annehmen?

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 2. September 2021 die vorliegende formulierte Gesetzesinitiative mit 48:36 Stimmen abgelehnt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten die Ablehnung der formulierten Gesetzesinitiative.

Das Wichtigste in Kürze

Was will die Initiative?

Die formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz» verlangt, die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens auf kantonaler Ebene in einem neuen Klimaschutzgesetz festzuschreiben. Darüber hinaus soll der Regierungsrat dazu verpflichtet werden, die Senkung der Treibhausgasemissionen zu steuern und sich für die Erreichung der Ziele einzusetzen. Der Klimaschutz soll verwaltungsintern Gewicht erhalten und koordiniert werden.

Haltung von Regierungsrat und Landrat

Regierungsrat und die Mehrheit des Landrats erachten das Anliegen der formulierten Gesetzesinitiative aufgrund der bestehenden Gesetze, Massnahmen und Verfahrensabläufe als nicht zielführend. Daher empfehlen sie die Initiative zur Ablehnung. Mit den bestehenden Instrumenten und deren bedarfsgerechtem Ausbau kann der Kanton Basel-Landschaft die notwendigen Beiträge zur Erreichung der Pariser Klimaziele leisten. Zudem sei mit der Einsetzung einer Klimakoordinationsstelle eine der Hauptforderungen der Initiative bereits erfüllt. Die Befürworter der Initiative führen ihrerseits aus, dass es auch auf Kantonsebene eines verbindlichen Engagements für den Klimaschutz bedarf. Die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens sei für den Kanton ebenso verpflichtend wie für den Bund. Es brauche Massnahmen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene wie auch ein Engagement der Bürgerinnen und Bürger. Die vorliegende Gesetzesinitiative sei ein guter Weg, um die Klimaziele von Paris kantonal zu verankern.

Die Vorlage im Detail

Kernpunkte der Initiative

Die Initiative verlangt, dass die Klimaziele von Paris auch im Kanton Basel-Landschaft umgesetzt werden. Gleichzeitig soll der Regierungsrat den Ausstoss an Treibhausgasen jährlich in geeigneter Weise erheben und die Erhebung dem Landrat zur Genehmigung unterbreiten. Zudem verlangt die Initiative, dass der Regierungsrat für das Erreichen der Klimaziele die notwendigen Reduktionspfade definiert. Diese gelten ab

Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Jahr 2050. Inventar und Reduktionspfade betreffen insbesondere die Bereiche Gebäude, Energieversorgung, Verkehr, Landwirtschaft und Finanzmärkte. Sie sind in geeigneter Weise zu gliedern.

Sollte sich zeigen, dass mindestens ein Reduktionspfad nicht erreicht werden kann, soll der Regierungsrat dem Landrat die für das Einhalten der Reduktionspfade erforderlichen gesetzgeberischen und planerischen Massnahmen unterbreiten. Dies muss innert sechs Monaten seit der Genehmigung des jährlichen Berichts durch den Landrat geschehen. Der Regierungsrat muss im Rahmen seiner Kompetenzen alle erforderlichen Massnahmen ergreifen. Alle administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit den Anstrengungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen obliegen einer Klimakoordinatorin oder einem Klimakoordinator. Diese Person ist für die direktionsübergreifende Koordination im Bereich des Klimaschutzes zuständig.

Auswirkungen bei Annahme der Initiative

Bereits heute verpflichtet die Schweizerische Eidgenossenschaft die Kantone zur Erreichung der vereinbarten Klimaziele des Pariser Klimaabkommens. Insofern wiederholt das von den Initiantinnen und Initianten geforderte kantonale Klimaschutzgesetz eine bereits geltende Verpflichtung. Allfällige Weiterentwicklungen der internationalen Abkommen müssten jeweils auf kantonaler Ebene nachgeführt werden, um allfällige Gesetzeskonflikte zu beheben.

Der Regierungsrat würde bei einer Annahme der Initiative verpflichtet, kantonale Reduktionspfade festzulegen und jährlich Bericht über die Treibhausgasemissionen zu erstatten. Falls der zuvor festgelegte Reduktionspfad nicht erreicht würde, müsste der Regierungsrat dem Landrat innert sechs Monaten seit Beschlussfassung die erforderlichen gesetzgeberischen und planerischen Massnahmen unterbreiten.

Laut Initiative sollen in allen vom Klimaschutz betroffenen Bereichen Reduktionsziele festgelegt werden, auch dort, wo der Kanton keinen wesentlichen Handlungsspielraum hat. Die Forderung der Initiative, beispielsweise auch für die Finanzmärkte eine jährliche Erhebung der Treibhausgasemissionen und einen kantonalen Reduktionspfad vorzusehen, wäre wegen der global ausgerichteten Fragestellung und fehlender Messgrössen im Grunde kaum erfüllbar. Auch für die Bereiche Verkehr und Landwirtschaft sind die Vorgaben massgeblich von der nationalen Politik gegeben und können vom Kanton nur

bedingt beeinflusst werden. In diesen Bereichen sollten die Reduktionspfade vom Bund festgelegt werden.

Stellungnahme des Initiativkomitees

Das will die Klimaschutz-Initiative

Mit der Klimaschutz-Initiative verpflichtet sich der Kanton Basel-Landschaft, die Klimaziele von Paris zu erreichen. Dafür definiert der Regierungsrat in verschiedenen Bereichen Absenkpfade, die dem Landrat jährlich zur Überprüfung vorgelegt werden. Beim Verfehlen der Ziele schlägt die Regierung dem Parlament im entsprechenden Bereich weitere Schritte vor. Für die Kommunikation und Umsetzung zwischen den Direktionen wird eine Klimakoordinatorin oder ein Klimakoordinator eingesetzt.

Darum braucht es die Klimaschutz-Initiative

Die Schweiz hat sich 2015 an der Klimakonferenz von Paris gemeinsam mit 195 anderen Ländern dazu verpflichtet, die durchschnittliche globale Erwärmung im Vergleich zur vorindustriellen Zeit auf deutlich unter 2 Grad zu begrenzen, wobei ein maximaler Temperaturanstieg um 1,5 Grad angestrebt wird. Das Klima erwärmt sich jedoch deutlich schneller und stärker als bisher angenommen. Die ersten Folgen der Klimakrise zeigen sich bereits jetzt. In Zukunft werden Wetterextreme wie Dürren, Überschwemmungen oder Stürme weiter zunehmen. Der «Statusbericht Klima» der Regierung aus dem Jahr 2020 zeigt, dass unser Kanton von diesen Veränderungen besonders stark betroffen ist – mit schwerwiegenden Konsequenzen für unsere Landwirtschaft, unsere Wälder, die Biodiversität und die Lebensqualität sowie die Gesundheit unserer Bevölkerung insgesamt. Wenn wir das Baselbiet so erhalten wollen, wie wir es kennen, müssen wir jetzt handeln!

Klima-Schutz

Als gewässerarmer Kanton ist das Baselbiet besonders stark von den Folgen der Klimakrise betroffen. Die zunehmende Trockenheit bedroht die Landwirtschaft und damit die Existenzgrundlage unserer Bauernfamilien. Allein im Hitzesommer 2019 starben im Hardwald rund 6'000 Bäume ab. Viele Bäche müssen in den Sommermonaten abgefischt werden, um ein Massensterben

zu verhindern. Jährlich zunehmend leiden insbesondere ältere Menschen unter den immer häufiger auftretenden Hitzetagen. Die Klimaschutz-Initiative schützt die Landwirtschaft, die Natur und die Menschen im Baselbiet.

Klima-Zukunft

Der Regierungsrat steht nach eigener Aussage zwar hinter den Pariser Klimazielen. Trotzdem schreibt er in der Landratsvorlage zur Klimaschutz-Initiative lediglich, der Kanton solle «zum Erreichen des 2-Grad-Ziels so weit wie möglich seinen Beitrag leisten». Dass man sich nicht für die Begrenzung unter 1,5 Grad einsetzen will, bedeutet einen klaren Bruch mit dem Pariser Abkommen wie auch mit den nationalen Klimazielen der Schweiz. Der «Statusbericht Klima» zeigt, dass unser Kanton mit den heutigen Instrumenten die angestrebten Ziele nicht annähernd erreichen kann. Die Klimaschutz-Initiative schafft Verbindlichkeit, um auch den kommenden Generationen, unseren Kindern und Enkelkindern, eine lebenswerte Zukunft im Baselbiet zu ermöglichen.

Klima-Chance

Grosse Player wie die EU und die USA haben längst die Chance für einen Umbau ihrer Wirtschaft erkannt und umfangreiche Programme beschlossen. Will die Schweiz wettbewerbsfähig bleiben, muss auch sie einen «Green New Deal» ins Leben rufen. Die Entwicklung neuer Technologien hat das Potenzial, Arbeitsplätze zu schaffen und unseren Kanton zu einem Wirtschaftsstandort von nationaler Bedeutung zu machen. Die Klimaschutz-Initiative bietet die Chance, als Pionierkanton voranzugehen und im Baselbiet eine innovative und zukunftsfähige Wirtschaft zu fördern.

JA zur Klimaschutz-Initiative am 13. Februar

Kantone wie Glarus und Bern haben im letzten Jahr mit Volksentscheiden gezeigt, dass auch ländliche Kantone Klimaschutz können und wollen. Leider sind bei uns Regierungsrat und Landrat noch immer nicht bereit, diesem Beispiel zu folgen und die dringend notwendigen Schritte zur Bekämpfung der Klimakrise zu ergreifen. Es braucht aber jetzt Entscheide für die Zukunft. Darum stimmen Sie am 13. Februar 2022 JA zum Klimaschutz fürs Baselbiet!

Das Initiativkomitee der Klimaschutz-Initiative

Stellungnahme des Regierungsrats

Bekanntnis zu den Klimazielen

Der Regierungsrat anerkennt zwar das Ziel der formulierten Gesetzesinitiative, lehnt die Gesetzesvorlage selber jedoch ab. Aus Sicht des Regierungsrats genügen die heutigen gesetzlichen Rahmenbedingungen, damit der Kanton Basel-Landschaft seinen Beitrag zur Erreichung der Pariser Klimaziele leisten kann. Das vom Bundesrat 2019 beschlossene Netto-Null-Ziel, das bis im Jahr 2050 erreicht werden muss, gilt auch für Kantone und Gemeinden, ohne dies explizit im Gesetz festzuschreiben. Der Kanton Basel-Landschaft hat sich mehrfach zu diesem Ziel bekannt.

Unrealistische Forderungen der Initiative

Die Forderungen der Gesetzesinitiative «Klimaschutz» sind teilweise weder umsetzbar noch zielführend: zum Beispiel das Anliegen, für die Finanzmärkte eine jährliche Erhebung der Treibhausgasemissionen sowie einen kantonalen Reduktionspfad vorzusehen. Auf nationaler Ebene fehlt es gegenwärtig an Messgrössen, die international zu standardisieren wären, um die Wirkung von Finanzflüssen auf das Klima nachverfolgen zu können. Aufgrund der global ausgerichteten Fragestellung sieht der Regierungsrat seine Rolle in einer aktiven Unterstützung der Bundesstrategie.

Auch der zu enge Zyklus für die Rechenschaftsberichterstattung über die Treibhausgasemissionen sowie allfällige Anpassungen der Massnahmen sind weder praktikabel noch fachlich sinnvoll. Innert sechs Monaten nach Genehmigung des jährlichen Berichts über die Treibhausgasemissionen durch das Parlament entsprechende gesetzliche und planerische Anpassungen an den bestehenden Klimaschutzmassnahmen zu erarbeiten, führt zu übermässigem Aufwand mit geringem Mehrwert und ist auch aufgrund der vorgegebenen Vernehmlassungsfristen nicht durchführbar. Im kantonalen Energiegesetz ist ein Zyklus für eine Standortbestimmung und Berichterstattung über die Massnahmen im Vierjahresrhythmus vorgegeben. Dies ist unter Berücksichtigung von jährlichen Schwankungen und Unsicherheiten der zugrundeliegenden Daten auch für die Treibhausgasemissionen angemessen, sinnvoll und ausreichend.

Engagement des Kantons

Der Kanton möchte beim Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel vorangehen. So hat er im April 2020 den «Statusbericht Klima – Handlungsfelder in Basel-Landschaft» beschlossen, der die Auswirkungen des Klimawandels aufzeigt und Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel enthält. Zudem sind die Handlungsfelder für den Klimaschutz aufgezeigt. Im Mai 2021 hat der Kanton aktualisierte Klimaanalysekarten veröffentlicht, welche die Gemeinden bei der Erarbeitung von Massnahmen einer klimangepassten Siedlungsplanung unterstützen. Im August 2021 wurde die laut Statusbericht Klima vorgesehene Klimaorganisation beschlossen, mittels der die kantonalen Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel directionsübergreifend koordiniert und weiterentwickelt werden. Zudem erarbeitet der Kanton bis Anfang 2023 eine Klimaschutzstrategie. Damit soll aufgezeigt werden, wie die aus dem Pariser Klimaabkommen resultierenden Verpflichtungen auch im Kanton Basel-Landschaft erfüllt werden können.

Am 50-Jahr-Jubiläum der Nordwestschweizerischen Regierungskonferenz (NWRK) vom 4. Juni 2021 wurde zudem unter Federführung des Kantons Basel-Landschaft die Klimacharta der fünf Kantone (BL, BS, AG, JU und SO) verabschiedet, womit die Regierungen der nordwestschweizerischen Kantone die Notwendigkeit und den Willen zum Handeln unterstreichen und das Bekenntnis zu den Zielen von Paris bekräftigen.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 2. September 2021 die vorliegende formulierte Gesetzesinitiative mit 48:36 Stimmen abgelehnt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten die Ablehnung der formulierten Gesetzesinitiative «Klimaschutz».

Weiterführende Links

Landratsvorlage 2020/286

Formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz»



Die Gesetzesinitiative hat folgenden Wortlaut:

Das folgende Gesetz über den Klimaschutz ist zu erlassen:

§ 1 Klimaziele

¹ Die Klimaziele von Paris sind für den Kanton Basel-Landschaft verbindlich.

§ 2 Treibhausgas-Inventar und Reduktion

¹ Der Regierungsrat erhebt die Treibhausgas-Emissionen jährlich in geeigneter Weise und unterbreitet die Erhebung dem Landrat zur Genehmigung.

² Der Regierungsrat definiert die für das Erreichen der Klimaziele notwendigen Reduktionspfade bezogen auf den Zeitraum ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Jahr 2050.

³ Inventar und Reduktionspfade sind in geeigneter Weise zu gliedern. Insbesondere werden die Bereiche Gebäude, Energieversorgung, Verkehr, Landwirtschaft und Finanzmärkte behandelt.

§ 3 Massnahmen bei Verfehlen der Reduktionspfade

¹ Wird deutlich, dass das Verfehlen mindestens eines Reduktionspfads droht, unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat innert sechs Monaten seit der Genehmigung des jährlichen Berichts durch den Landrat die für das Einhalten der Reduktionspfade erforderlichen gesetzgeberischen und planerischen Massnahmen.

² Der Regierungsrat ergreift zudem im Rahmen seiner Kompetenzen alle erforderlichen Massnahmen.

§ 4 Klimakoordination

¹ Alle administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit den Anstrengungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen obliegen einer Klimakordinatorin oder einem Klimakoordinator, die oder der für die directionsübergreifende Koordination im Bereich des Klimaschutzes zuständig ist.

§ 5 Verantwortlichkeit der Direktionen

¹ Der Regierungsrat ordnet die einzelnen Teilbereiche des Inventars respektive die einzelnen Reduktionspfade den Direktionen zu.

² Jede Direktion ist für die Einhaltung der Reduktionspfade in den ihr zugeordneten Teilbereichen verantwortlich.

6

Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Volksinitiativen

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel)

Wollen Sie die Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Volksinitiativen annehmen?

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 16. September 2021 mit 81:2 Stimmen bei 1 Enthaltung der Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Volksinitiativen zugestimmt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, die Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Volksinitiativen anzunehmen.

Das Wichtigste in Kürze

Mit einer Volksinitiative können 1'500 Stimmberechtigte des Kantons Basel-Landschaft fordern, dass eine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung geändert wird. In der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sollen folgende drei Anpassungen im Bereich der Volksinitiativen vorgenommen werden:

- Die Behandlungsfrist einer nichtformulierten Initiative soll vom Landrat mit Einwilligung des Initiativkomitees verlängert oder unterbrochen werden können. Bei formulierten Initiativen ist dies heute schon möglich.
- Bei Initiativen, die zu einer Gesetzesänderung führen, soll nicht mehr zwingend eine Volkabstimmung durchgeführt werden. Wird eine Initiative zugunsten einer im Landrat breit abgestützten Lösung zurückgezogen, sollen die gleichen Vorgaben wie bei anderen Gesetzesvorhaben gelten. Das heisst: Wenn 4/5 der anwesenden Landratsmitglieder der Gesetzesänderung zustimmen, dann findet eine Volksabstimmung nur statt, wenn dies 1'500 Stimmberechtigte verlangen.
- Die dritte Anpassung beinhaltet die Einführung einer zweijährigen Frist zur Sammlung der 1'500 Unterschriften, die nötig sind, um eine Initiative einzureichen.

Einzig die Einführung einer Frist für die Unterschriftensammlung wurde im Landrat kontrovers diskutiert. Eine Minderheit sah in der Frist eine unnötige Beschränkung der demokratischen Rechte. Zudem sei die Frist von 2 Jahren für finanziell und personell schwach aufgestellte Organisationen zu kurz. Die Ratsmehrheit hingegen vertrat die Ansicht, dass ein Initiativ-Begehren aktuell sein müsse. Mit der Unterschrift gebe die stimmberechtigte Person eine politische Willenskundgebung ab, die allenfalls nach ein paar Jahren nicht mehr im gleichen Masse vorliege. Die 2-jährige Sammelfrist sei zudem im Vergleich mit dem Bund und anderen Kantonen grosszügig.

Die Vorlage im Detail

Mit einer Volksinitiative können 1'500 Stimmberechtigte des Kantons Basel-Landschaft fordern, dass eine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung geändert wird. Das Anliegen kann einen konkreten Verfassungs- oder Ge-

setzestext enthalten (formulierte Initiative) oder die angestrebte Änderung allgemein umschreiben (nichtformulierte Initiative). Die Kantonsverfassung regelt das generelle Recht auf Einreichung einer Initiative sowie das anwendbare Verfahren. Mit der vorliegenden Revision sollen drei Anpassungen vorgenommen werden.

Als **formulierte Initiative** wird eine Initiative bezeichnet, wenn das Anliegen eines Initiativkomitees einen konkreten, ausformulierten Vorschlag für eine Anpassung der Kantonsverfassung oder eines Gesetzes enthält.

Als **nichtformulierte Initiative** wird eine Initiative bezeichnet, wenn das Anliegen eines Initiativkomitees allgemein umschrieben wird. Es liegt in diesem Fall kein ausformulierter Text zur Änderung der Kantonsverfassung oder eines Gesetzes vor.

Fristverlängerung oder Behandlungsunterbruch neu auch bei nichtformulierten Initiativen

Die Verfassung sieht Fristen vor, bis wann eine Initiative zu behandeln ist. Eine formulierte Initiative muss dem Volk unverändert innert 18 Monaten zur Abstimmung vorgelegt werden. Wird hingegen eine nichtformulierte Initiative eingereicht, so wird in einem ersten Schritt entschieden, ob der Landrat das allgemein umschriebene Anliegen unterstützt oder nicht. Lehnt der Landrat die nichtformulierte Initiative ab, so ist diese dem Volk unverändert zum Entscheid zu unterbreiten. Der Landrat kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Der Entscheid des Landrats bzw. des Volkes über die Zustimmung bzw. Ablehnung der nichtformulierten Initiative muss innert 2 Jahren vorliegen.

Wird eine nichtformulierte Initiative vom Volk oder vom Landrat angenommen, folgt der zweite Schritt: Das allgemein umschriebene Begehren muss konkretisiert werden. Der Landrat muss die notwendigen Verfassungs- oder Gesetzesanpassungen innert einer zweiten Frist von ebenfalls 2 Jahren beschliessen.

Bei formulierten Initiativen kann der Landrat mit dem Einverständnis des Initiativkomitees bereits heute eine Verlängerung oder Unterbrechung der Behandlungsfrist anordnen. Mit der vorliegenden Revision sollen auch die Behandlungsfristen von nichtformulierten Initiativen mit dem Einverständnis des Initiativkomitees verlängert oder unterbrochen werden können. Dies ist heute nicht möglich.

Die Kantonsverfassung regelt, wann die Stimmberechtigten über einen Entscheid des Landrats zwingend abstimmen müssen und wann nicht. Unterliegt ein Entscheid des Landrats dem **obligatorischen Referendum**, dann muss **immer** eine Volksabstimmung durchgeführt werden.

Unterliegt ein Entscheid des Landrats jedoch dem **fakultativen Referendum**, dann wird **nicht immer** darüber abgestimmt. In diesem Fall wird nur darüber abgestimmt, wenn dies 1'500 Stimmberechtigte verlangen.

Keine zwingende (obligatorische) Volksabstimmung bei Rückzug einer Initiative

Aktuell ist über die Annahme einer Initiative oder eines Gegenvorschlags obligatorisch eine Volksabstimmung durchzuführen. Mit der Revision soll dies geändert werden. Sobald das Initiativkomitee seine Initiative zugunsten eines im Landrat breit abgestützten Gegenvorschlags zurückzieht, sollen künftig die gleichen Vorgaben wie bei anderen Gesetzesvorhaben gelten: Ein entsprechender Landratsbeschluss wird der fakultativen Volksabstimmung unterstellt, wenn mindestens 4/5 der Mitglieder des Landrats der Vorlage zustimmen. Der Landrat hat zudem die Möglichkeit, mit einem separaten Beschluss festzulegen, dass eine Volksabstimmung stattfindet. Bei Gesetzesvorlagen zur Umsetzung einer vom Volk oder Landrat angenommenen nichtformulierten Initiative präsentiert sich die Sachlage ähnlich. Diese Vorlage muss dem Volk ebenfalls immer zum Entscheid unterbreitet werden, auch wenn sie eine breite Zustimmung von Seiten Initiativkomitee und Parlament geniesst. Mit der vorliegenden Revision soll künftig bei einem Rückzug der zugrundeliegenden Initiative nur noch eine fakultative Volksabstimmung vorgesehen werden. Auch hier müssten 4/5 der anwesenden Landratsmitglieder der Vorlage zustimmen und es dürfte kein Beschluss für eine obligatorische Volksabstimmung gefasst werden. Die Annahme dieser Verfassungsänderung wird die Anzahl Abstimmungen zu kantonalen Vorlagen leicht reduzieren.

Sammelfrist von 2 Jahren für 1'500 Unterschriften

Die Verfassung gibt bisher keine Frist vor, bis wann die geforderte Anzahl Unterschriften einzureichen ist. Folglich bleiben Initiativen, die nicht zustande gekommen sind und nicht zurückgezogen werden, als «offene Geschäfte» bei der Landeskantlei hängig. Neu sollen die notwendigen 1'500

Unterschriften deshalb innert einer Frist von 2 Jahren eingereicht werden müssen.

Debatte im Landrat

Einzig die Einführung der Frist von 2 Jahren für die Unterschriftensammlung wurde kontrovers diskutiert. So befand eine Minderheit der Ratsmitglieder, eine Frist sei unnötig und stelle eine zusätzliche Einschränkung dar. Eine Frist greife zu stark in die demokratischen Rechte ein. Zudem sei die zweijährige Frist für Organisationen, die nicht über die entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen verfügten, zu kurz angesetzt. Insbesondere in einer Krisensituation stelle dies die Initiativkomitees vor eine grosse Herausforderung. Die Ratsmehrheit war hingegen der Ansicht, dass eine Initiative ein aktuelles Anliegen beinhalten müsse. Mit der Unterschrift werde eine politische Willenskundgebung der stimmberechtigten Person abgegeben, die allenfalls nach ein paar Jahren nicht mehr im gleichen Masse vorliege. Die zweijährige Sammelfrist sei auch im Vergleich mit der Bundesregelung angemessen. So müssten auf Bundesebene 100'000 Unterschriften innert 18 Monaten gesammelt werden. Die vorgeschlagene Regelung auf Kantonsebene sei hier mit 24 Monaten und 1'500 Unterschriften weit aus grosszügiger. Der Antrag auf Streichung der Sammelfrist wurde vom Landrat schliesslich mit 64:16 Stimmen abgelehnt.

Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagene Verfassungsänderung im Bereich der Volksinitiativen aus den folgenden Überlegungen:

Fristverlängerung oder Behandlungsunterbruch neu auch bei nichtformulierten Initiativen

Bei einer Annahme der Revision wird es künftig möglich sein, im Einverständnis mit den Initiantinnen und Initianten die Behandlungsfristen von nichtformulierten Initiativen zu verlängern oder zu unterbrechen. Damit wird eine Gleichbehandlung von formulierten und nichtformulierten Initiativen erreicht. Die Erarbeitung eines Gegenvorschlags oder die Konkretisierung eines allgemein formulierten Begehrens kann verschiedene Abklärungen

nach sich ziehen. Entsprechend kann die Ausarbeitung einer breit abgestützten Lösung unter Umständen mehr Zeit als die in der Verfassung vorgesehene Behandlungsfrist in Anspruch nehmen. Da es für die Verlängerung oder Unterbrechung die Zustimmung des Initiativkomitees braucht, kommt es nicht zu unerwünschten Verzögerungen bei der Behandlung einer Initiative. Das Initiativrecht wird mit dieser Änderung nicht eingeschränkt. Im Gegenteil – es kann ein fundierter Meinungsbildungsprozess stattfinden, um eine gute Lösung im Sinne des Initiativkomitees auszuarbeiten.

Keine zwingende Volksabstimmung bei Rückzug einer Initiative

Wenn Einigkeit zwischen dem Landrat und dem Initiativkomitee über die Umsetzung einer Initiative besteht, dann sollte der entsprechende Landratsbeschluss nicht mehr zwingend dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Damit wird eine Gleichbehandlung mit den anderen Gesetzesvorhaben angestrebt, die nicht auf eine Initiative zurückzuführen sind. Die Abstimmungen der Vergangenheit zeigen, dass das Volk den Empfehlungen des Parlaments bei unbestrittenen Gesetzesvorlagen aufgrund von zurückgezogenen Initiativen jeweils gefolgt ist. Die Volksrechte sollen nicht durch eine zu grosse Anzahl an Abstimmungen unnötig strapaziert werden. Die Bürgerinnen und Bürger sollen schwergewichtig bei politisch kontroversen und wichtigen Fragen in den staatlichen Entscheidungsprozess eingebunden werden. Auch besteht weiterhin die Möglichkeit, ein Referendum gegen ein geplantes Vorhaben zu ergreifen.

Sammelfrist von 2 Jahren für 1'500 Unterschriften

Eine Sammelfrist für Initiativen sorgt in erster Linie dafür, dass dem Volk aktuelle Anliegen unterbreitet werden. Wer seine Unterschrift unter ein Begehren setzt, hat Anspruch auf eine Behandlung des Anliegens in angemessener Zeit. Das haben die Mehrheit der Kantone sowie der Bund schon erkannt und eine Sammelfrist eingeführt. Lediglich 9 Kantone, wozu der Kanton Basel-Landschaft zählt, kennen keine Sammelfrist.

Eine Gefährdung der direkt-demokratischen Rechte besteht aus Sicht des Regierungsrats nicht. Mit einer Sammelfrist von 2 Jahren für 1'500 Unterschriften sollten die Chancen von kleineren, weniger gut organisierten Komitees gewahrt bleiben. Dies hat die Überprüfung der von Initiativkomitees in der Vergangenheit benötigten Zeit zur Sammlung der Unterschriften im

Kanton aufgezeigt. In den letzten neun Jahren lagen bei erfolgreichen Initiativen die Unterschriften durchschnittlich innert 7 Monaten vor. Mit einer Sammelfrist von 2 Jahren sieht die Vorlage zudem eine längere Frist als in anderen Kantonen oder beim Bund vor.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 16. September 2021 mit 81:2 Stimmen bei 1 Enthaltung der Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Initiativen zugestimmt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, die Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Volkinitiativen anzunehmen.

Weiterführender Link

Landratsvorlage 2021/172 und Kommissionsbericht:
Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Volksinitiativen



Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom

Das Baselbieter Volk beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 100, Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (Stand 1. April 2019), wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Frist zur Einreichung der Unterschriften beträgt 2 Jahre.

§ 29 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu)

² Formuliert Begehren werden in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monaten dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.

³ Nichtformulierte Begehren werden innert 2 Jahren dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, wenn der Landrat sie in der Sache ablehnt. Hat das Volk oder der Landrat beschlossen, dem Begehren Folge zu geben, so arbeitet der Landrat innert 2 Jahren eine entsprechende Vorlage aus. Er bestimmt die Stufe der Verfassung oder des Gesetzes.

^{3bis} Das Gesetz regelt die Ausnahmen und Säumnisfolgen der Behandlungsfristen von Volksbegehren.

§ 30 Abs. 1

¹ Der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen:

- b. **(geändert)** Gesetze und Staatsverträge mit gesetzeswesentlichem Inhalt sowie Vorlagen aufgrund von zurückgezogenen nichtformulierten Initiativbegehren, die der Landrat mit weniger als 4/5 der anwesenden Mitglieder beschliesst oder die er durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt;
- c. **(geändert)** formulierte Initiativbegehren und gleichzeitig gegenübergestellte Gegenvorschläge;

- d. **(geändert)** nichtformulierte Initiativbegehren, die der Landrat ablehnt, und gleichzeitig gegenübergestellte Gegenvorschläge sowie Vorlagen aufgrund von nichtformulierten Initiativbegehren;

§ 31 Abs. 1

¹ Auf Begehren von 1'500 Stimmberechtigten werden der Volksabstimmung unterbreitet:

- c. **(geändert)** Gesetze und Staatsverträge mit gesetzeswesentlichem Inhalt sowie Vorlagen aufgrund von zurückgezogenen nichtformulierten Initiativbegehren, die nicht der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen;

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verfassungsänderung tritt am Tag nach der Abstimmung in Kraft.

Liestal, 23. März 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Rechtsmittelbelehrung Abstimmungsunterlagen

Gemäss § 83 und § 88 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120; nachfolgend: GpR) stehen bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen folgende Rechtsmittel zur Verfügung:

Wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Beschwerden an den Regierungsrat sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds bzw. seit der Eröffnung der Verfügung bei der Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt.

Beim Kantonsgericht kann Beschwerde erhoben werden gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrats wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach dem GpR. Beschwerden an das Kantonsgericht sind innert 3 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. der Verfügung dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, einzureichen.

Abstimmungsinformationen für Menschen mit einer Sehbehinderung

Der Kanton Basel-Landschaft bietet die kantonalen Abstimmungsunterlagen auch als Hörfassung im DAISY-Format an. Sogenannte «Daisy-Apps» stellen die Daten strukturiert dar, erlauben das direkte Navigieren zu einzelnen Abstimmungsvorlagen und spielen die Hörfassung ab.

Die Hörfassung der Abstimmungsunterlagen können Sie als ZIP-Ordner herunterladen (www.bl.ch/abstimmungen). In den gängigen App-Stores finden Sie unterschiedliche «Daisy-Apps», um diese abzuspielen.

Bei der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) können die Abstimmungsunterlagen zudem als CD im Daisy-Format bestellt werden (medienverlag@sbs.ch, Telefon 043 333 32 32).

Impressum

Herausgegeben von der Landeskanzlei Basel-Landschaft

Redaktionsschluss: 4. November 2021

Auflage: 203'000 Exemplare

Weitere Informationen unter: www.bl.ch/abstimmungen